



# Merkbblatt:

## Brandschutzvorkehrungen bei Mittelalterlichen Märkten, Reenactorlagern und ähnlichen Veranstaltungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Dokumentation möchten wir Sie als Mitwirkende oder Betreiber von Marktständen während Mittelaltermärkten oder Reenactorlagern mit den wichtigsten Informationen zum vorbeugenden Brandschutz ausstatten.

Sie werden erkennen, dass es sich bei den hier aufgelisteten Vorgaben nur um Mindestanforderungen im vorbeugenden Brandschutz handelt. Diese aber sind grundsätzlich von Ihnen zu beachten und auch einzuhalten.

Bitte zögern Sie nie bei Bränden und anderen Unglücksfällen sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Ihre aktive Mitwirkung bei der Einhaltung der hier dargelegten vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und auch ein schnelles Handeln Ihrerseits können dazu beitragen, großen Schaden an Mensch und Leben zu verhindern.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und schadlosen Verlauf aller von Ihnen besuchten Veranstaltungen.

Bedenken Sie, der Vorbeugende Brandschutz ist immer so gut – wie sein schwächster Bestandteil!

### 1. Notruf:

Stellen Sie während der Veranstaltung sicher, dass Sie jederzeit über die 112 die Feuerwehr und den Rettungsdienst alarmieren können. Zwar verfügt inzwischen nahezu jeder über ein Mobiltelefon, aber oft ist gerade dann, wenn ein Handy dringend benötigt wird, keines griffbereit. Deponieren sie deshalb beispielsweise ein Gerät an einem festen Ort. Bitte beachten Sie, dass bei Mobiltelefonen automatisch die zuständige Rettungsleitstelle angerufen wird (Ortsvorwahl entfällt). Melden sie sich nach dem Eintreffen der Feuerwehr beim Feuerwehr-Einsatzleiter und informiert über die Lage sowie die getroffenen Maßnahmen.



## 2. Zu- und Durchfahrten:

Lagerstraßen und Wege dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3.50 m breite Durchfahrt bzw. in Kurven gemäß den erforderlichen Kurvenradien für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer, vorstehende Teile (z.B. Zeltheringe) oder Sonnensegel nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3.50 m gegeben ist. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7x12m zu bilden.



## 3. Freihaltung von Zufahrten und Rettungswegen:

Beim Aufbau sollten Sie darauf achten, dass keine festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge zu Gebäuden, Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen) belegt werden - im gesamten Veranstaltungsbereich sind diese während der gesamten Zeit ständig freizuhalten. Diese Bereiche dürfen durch Zelte, Stände, Wagen, Fahrzeuge, Ausstellungsgegenstände u.ä. nicht eingeengt oder verstellt werden und sind jederzeit in der gesamten Breite freizuhalten. Bedenken Sie bitte, im Brandfall sind das die Fluchtwege der Betroffenen, aber auch Bewegungsflächen und "Angriffswege" der Feuerwehr.



## 4. Schutzstreifen:

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

## 5. Sicherheitsabstände zu Gebäuden:

Zelte, Stände, Wagen, Fahrzeuge und Anhänger u.ä. dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen bzw. Verglasungen aufgestellt werden. Der Sicherheitsabstand ist so zu bemessen (mindestens 5 m), dass im Brandfall ein Übergreifen des Brandes auf Gebäude verhindert wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zelte oder Stände mit geringen Brandlasten oder geringer Brandgefahr sowie Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B 1, hier kann der Abstand auf 2,5 m verringert werden.

## 6. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen:

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Gerade Unterflurhydranten, die man an der typischen ovalen Form der Schachtdeckel erkennt und die die wichtigste Grundlage für die Wasserversorgung bei der Brandbekämpfung stellen, werden oft ohne



böse Absicht durch Stände, Wägen o.ä. zugestellt. Halten Sie auch die vorhandenen Hinweisschilder frei, um ein schnelles Auffinden der Hydranten zu ermöglichen.



Abdeckung Unterflurhydrant und Hinweisschild

## 7. Fliegende Bauten:

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und/oder Brandschutzdienststelle abzustimmen. Dies gilt nicht für Lager und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup>.

## 8. Behelfsmäßige Leitungsverlegung:

Kabel, Schläuche, Zelt und Lagerabspannungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit entsprechendem Material sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

## 9. Elektrische Einrichtungen:

Elektrischer Strom kann nicht nur Menschen verletzen, sondern auch eine Brandursache sein. Alle elektrischen Installationen sollten den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Verbinden Sie keine Mehrfachstecker miteinander und überlasten diese durch das Anschließen von zu vielen Geräten. Kabeltrommeln müssen beim Gebrauch grundsätzlich vollständig abgerollt werden. Vermeiden Sie dabei "Kabelsalat".

## 10. Lagerfeuer / offene Feuerstellen:

Lagerfeuer und andere offene Feuerstellen sind ständig zu überwachen. Nachts sind die Lagerfeuer zu löschen, oder die Glut mit einer Feuerglocke abzudecken. Lagerfeuer sind in genügendem Abstand zu Zelten oder Verkaufsbuden (mindesten 3 m) aufzustellen. Es ist darauf zu achten das der Untergrund entweder frei von brennbarem Material ist. Die Grasnarbe ist auszuheben und die Feuergrubenränder frei von Grasresten (ca. 20 cm) zu halten. Auch besteht die Möglichkeit die Feuerstelle mit nicht brennbaren Materialien zu umlegen (z.B.Steine) bzw. eine Feuerschale (Metall) zu benutzen.

## 11. Aufstellung von Heizgeräte und sonstige Licht- und Wärmequellen:

Diese dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Heizgeräte für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Gefahren gehen hier nicht nur von offenem Feuer oder Funkenflug, sondern auch von Wärmeleitung und -strahlung aus. Oft verletzen sich Menschen dadurch, dass sie versehentlich ein



heißes Gerät, wie einen Heizstrahler berühren. Achten Sie auch darauf dass keine Gegenstände auf ihnen abgelegt werden, und sich dadurch entzünden. Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.



Wärmestrahler!



Abstand!



Industrieheißluftgebläse!

## 12. Druckgasflaschen:

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Zelt oder Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Zelt oder Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

## 13. Feuerlöscheinrichtungen:

Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. In Frage kommen hierfür insbesondere tragbare Feuerlöscher, bereitgestellte Eimer mit Wasser usw. In den Lagern, an Ständen sowie Zelten, ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

## 14. Schusswaffen, Kanonen, Feuerwerk und Böller:

Pyrotechnische Gegenstände werden nach Gefährlichkeit und Verwendungszweck in unterschiedliche Klassen unterteilt:



<b>Klasse I</b>	Feuerwerksspielwaren
<b>Klasse II</b>	Kleinf Feuerwerk
<b>Klasse III</b>	Mittelfeuerwerk
<b>Klasse IV</b>	Großfeuerwerk
<b>Klasse T</b>	Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke (Schwarzpulver für Kanonen und andere Schusswaffen/Böller)



Die Verwendung der Klasse II ist in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. untersagt, es sei denn, sie werden zusammen mit Feuerwerkskörpern der Klasse III und IV von einem Erlaubnisinhaber abgebrannt! Feuerwerke der Klassen III und IV sind generell anzeigepflichtig! Sie müssen dem zuständigen Ordnungsamt vorher schriftlich angemeldet werden! Gleiches gilt auch für die Vorführung von Schusswaffen und Kanonen. Generell ist das Abbrennen und zünden von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Kirchen verboten. In der unmittelbaren Nähe von Eisenbahnanlagen, Bundeswasserstraßen oder Flugplätzen sind, sind Feuerwerke zwar zulässig, jedoch sind sie vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus sollen besonders brandempfindliche Gebäude (z. B. reet- oder strohgedeckte Häuser) geschützt werden. Die Lagerung von Schwarzpulver erfolgt nach der Sprenglager-Richtlinie Nr. 410. Das Pulver muss in einem Blechschrank oder Tresor mit 4 mm Wandstärke, oder einer Massivholzkiste mit mindestens 20 mm Wandstärke gelagert werden. Die Scharniere müssen innenliegend sein und das Schloss darf aus dem Deckel nicht heraus- oder abstehen. Diese Behälter müssen an der Wand oder am Boden verankert werden. Die Behälter müssen verschlossen und mit dem Explosiv-Zeichen (explodierende Bombe) gekennzeichnet sein. Bei Veranstaltungen darf Schwarzpulver in Ausnahmefällen in einer Menge bis höchstens 1kg. im verschlossenen Kofferraum gelagert werden. Die Dauer der Aufbewahrung darf 72 Stunden nicht überschreiten (Wochenende). Der Parkplatz muss bewacht werden. Beim Transport und Ladearbeiten besteht Rauchverbot.

#### 15. Versicherungen:

Der Verursacher haftet grundsätzlich für alle Schäden und Unfallfolgen, die durch das Aufstellen von Zelten, Verkaufständen, Tische, Stühle usw. sowie auf den Veranstaltungsbetrieb zurückzuführen sind. Ebenso haftet er für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des benützten Grund und Bodens. Eine Haftpflichtversicherung wird jedem Reenactor dringend empfohlen.

#### 16. Abfallentsorgung/ Abfalllagerung:

Die zu beseitigenden Abfälle sind ordnungsgemäß in Säcken oder Abfalltonnen zu verpacken. Hierbei ist besonders auf die Art der Abfälle zu achten. Abfälle von denen eine Brandgefahr ausgehen kann (Flaschen/Brennflascheffekt, leicht entzündliche Abfälle/Ölgetränkte Lappen usw.) sind speziell zu lagern.

#### 17. Rechtliche Grundlagen:

Bauordnungen der Länder, sowie Sonderbauvorschriften  
Gerätesicherheitsgesetz  
Richtlinie über Fliegende Bauten (FBR)  
Versammlungsstätten Richtlinie (VSR)  
Diverse Gesetze über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Straßenverkehrsordnung (StVO)  
Unfallverhütungsvorschriften  
Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14 090)  
Technische Regeln Flüssiggas (TRF)  
Technische Regeln Druckgase (TRG)  
Waffengesetz

